

Pro und kontra Energiesparlampen

Vorabmeldung verdichtet Infos zu gesundheitlichem Horrorszenario

In einer Fachzeitschrift erscheint ein Artikel zum Thema Energiesparlampen. Diese werden in einem Test kritisch und negativ beurteilt. Sie lieferten eine schlechte Lichtqualität und seien nach der Einschätzung von Experten gesundheitsgefährdend, so der Grundtenor des Beitrages. Der Beschwerdeführer, der Energiesparlampen herstellt, sieht den Pressekodex gleich in mehrfacher Hinsicht verletzt. So sei eine Grafik irreführend. Ein anderes Lichtspektrum als das von Glühlampen bedeute keine schlechtere Lichtqualität. Zudem werde das Farbspektrum einer Sparlampe mit 6500 Kelvin dargestellt. Getestet habe die Zeitschrift jedoch Lampen mit 2700 Kelvin. Der Beschwerdeführer betont, dass die Behauptungen über eine Gesundheitsgefährdung nicht ausreichend untermauert würden. Nur ein Arzt werde zitiert. Die anonyme Aussage „Das ist kein Licht, das ist Dreck“ sei diskreditierend. Keine künstliche Lichtquelle könne Tageslicht nachbilden. Weiterer Kritikpunkt des Beschwerdeführers: Die Zeitschrift habe einen Baubiologen und Journalisten hinzugezogen. Der habe gegen Energiesparlampen polemisiert, da er diese grundsätzlich ablehne. Diese Konstellation sei den Lesern jedoch nicht mitgeteilt worden. Hier stelle sich die Frage der Trennung von Tätigkeiten. Schließlich kritisiert der Lampenhersteller die Vorabmeldung im Rahmen einer Pressemitteilung. Diese habe die Thesen des Tests zu einem gesundheitlichen Horrorszenario komprimiert. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift mutmaßt, der Lampenhersteller wolle das Beschwerdeverfahren dazu nutzen, den Presserat als Obergutachter über die Publikation nutzen. Die Rechtsvertretung befürchtet, es werde künftig zu einer Instrumentalisierung des Beschwerdeverfahrens kommen, in dessen Rahmen versucht werde, die Zeitschrift mundtot zu machen. Schließlich sei es die Leitung der Zeitschrift leid, sich mit derartigen aus der Luft gegriffenen Vorwürfen weiter auseinanderzusetzen. Sie werde nicht zögern, mit allen Mitteln gegen Beschränkungen der Pressefreiheit vorzugehen. (2008)

Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Der Beschwerdeausschuss kritisiert die im Beitrag enthaltene Äußerung „Das ist kein Licht, das ist Dreck“, die einem „Lichtkenner“ zugeschrieben wird, der namentlich nicht genannt wird. Diese Kritik mit Hilfe einer anonymen Quelle ist mit den Anforderungen der Ziffer 2 nicht zu vereinbaren. Wenn ein so schwerwiegender Vorwurf erhoben wird, muss die Redaktion auch die vollständige Quelle – hier also den Namen des Gesprächspartners – nennen. Es wäre für den Leser auch hilfreich gewesen, den beruflichen Hintergrund des Zitierten zu erfahren. Nur so hätte man die Aussage

richtig einordnen können. Im Hinblick auf die anderen vom Beschwerdeführer angeführten Kritikpunkte stellt der Beschwerdeausschuss keine Verletzung presseethischer Grundsätze fest. (BK1-284/08)

Aktenzeichen:BK1-284/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis